

# Mutterschutz in Pflegeheimen und in den Spitex-Diensten

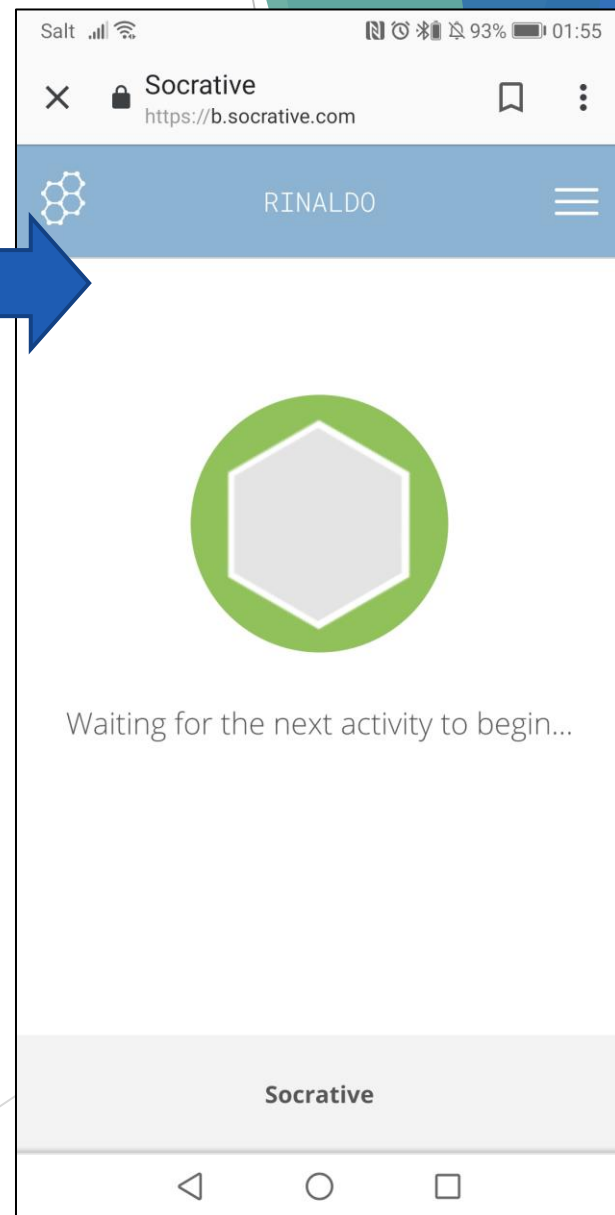
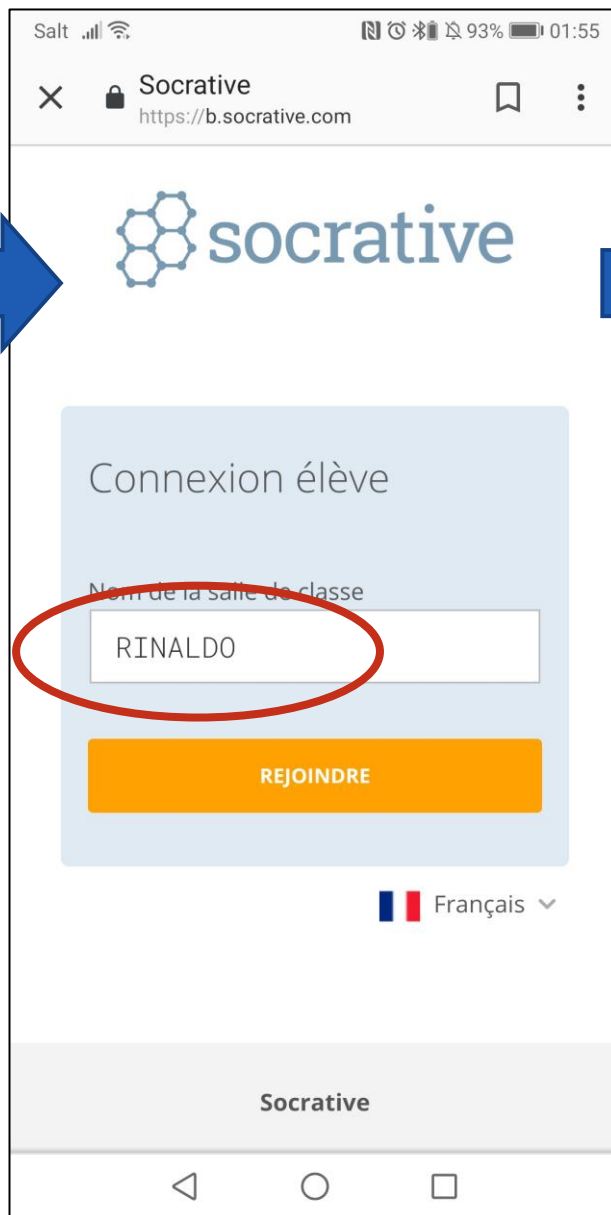
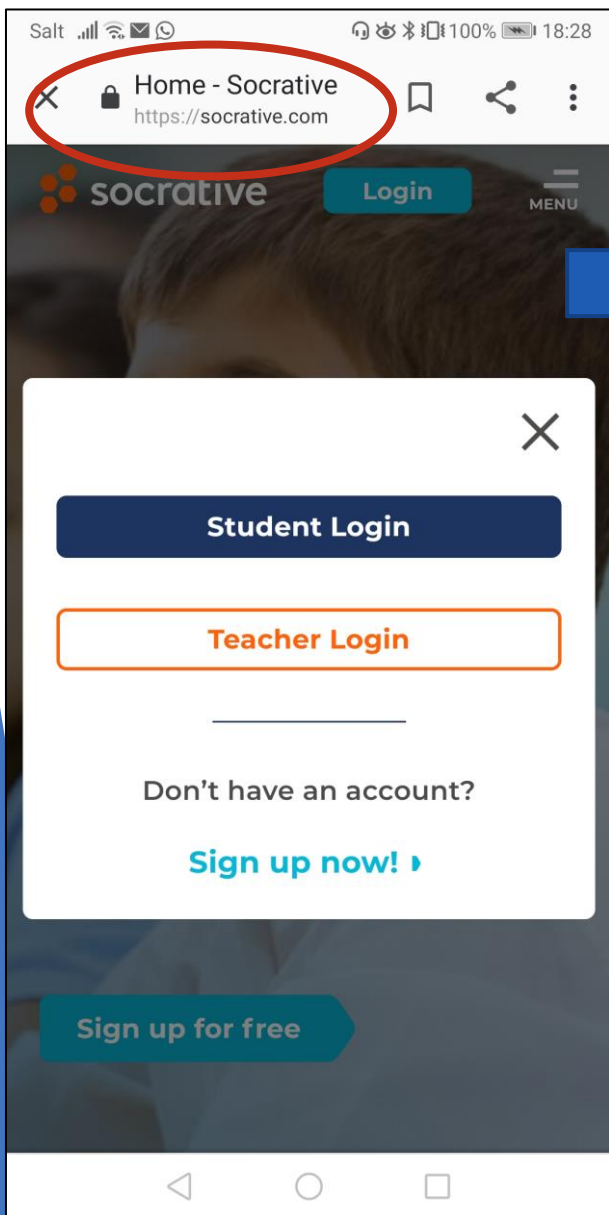
Dr Mickaël RINALDO  
Facharzt für  
ArbeitsmedizinToxikologe

# Inhalt

- Risiken für die Mutterschaft in den Pflegeheimen und den Spitex-Diensten
- Rechtlicher Rahmen: Mutterschutzverordnung
- Umsetzung

# Risikos für die Mutterschaft in den Pflegeheimen und den Spitex-Diensten

# Loggen Sie sich bei Socrative ein!



# Rechtlicher Rahmen

# Gesetzliche Grundlagen

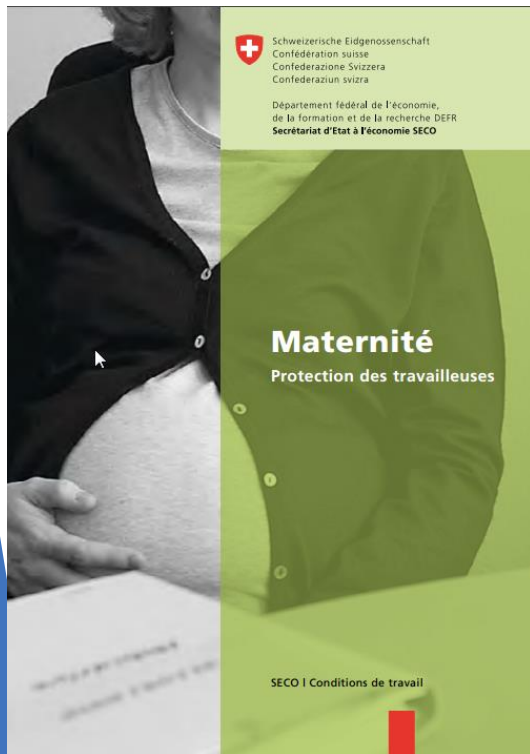
(Verordnung 1 des Arbeitsgesetzes)

- ▶ **Art 62** : Beschäftigung mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nur, wenn eine Risikoanalyse oder angemessene Schutzmassnahmen ein Risiko ausschliessen.
- ▶ **Art 63** : Ein Betrieb mit gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten für Mutter und Kind muss eine Risikobeurteilung durch eine fachlich kompetente Person durchführen lassen
- ▶ Vorsorgeprinzip: Wenn der Arbeitsplatz ungeeignet ist: Vermeidung

# Mutterschutzverordnung

## ▶ Bestimmt

- ▶ Welche Aktivitäten gefährlich sind
- ▶ Wie diese Risiken bewertet und behandelt werden sollen
- ▶ Rollen und Verantwortlichkeiten der verschiedenen Akteure
- ▶ Eignung durch den Arzt, der die Schwangerschaft betreut



# Gefährliche und beschwerliche Arbeiten (ArGV 1, Art. 62, Abs. 3)

- schwere Lasten
- ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen
- Stößen, Erschütterungen oder Vibrationen
- Überdruck
- Kälte oder Hitze oder bei Nässe
- schädliche Strahlen
- Lärm
- schädliche Stoffe oder Mikroorganismen
- Arbeitszeitsystem, das zu einer starken Belastung führt



## Übersichtstafel Mutterschutz

Gesetzesartikel	Schwangerschafts-Monate									Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)			
	0/1	2	3	4	5	6	7	8	9		8	16	52	Bis Ende Stillzeit
ArG = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung														
ArG Art. 35 Schwangere und Stillende	Beschäftigung und Arbeitsbedingungen dürfen Gesundheit der Schwangeren oder Stillenden und diese des Kindes nicht beeinträchtigen. 80% Lohn falls Arbeiten nicht verrichtet und keine gleichwertige Ersatzarbeit zugewiesen werden kann.									Arbeitsverbot	siehe Text links.			
ArG Art. 35a Einverständnis	Beschäftigung nur mit Einverständnis: Arbeitnehmerin darf auf blosser Anzeige hin von der Arbeit fernbleiben.										Wöchnerinnen: siehe Text links.		Stillende: siehe Text links.	
ArG Art. 35a Abs. 4 Art. 35b Nachtarbeit	Bei Arbeit zwischen 20 und 8 Uhr, nach Möglichkeit gleichwertige Arbeit zwischen 8 und 20 Uhr anbieten						Beschäftigungsverbot zwischen 20:00-06:00 Uhr 8 Wochen vor Geburt				siehe Text links.			
ArG Art. 59 Abs. 1 Strafbestimmungen	Arbeitgeber ist strafbar, wenn er den Vorschriften über den Sonderschutz der weiblichen Arbeitnehmer vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt.										siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 60 Abs. 1 Überstunden	Keine Überstunden und max. 9 Std. pro Tag bis Ende Stillzeit.										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 60 Abs. 2 Stillen											Stillende: Anspruch auf die zum Stillen erforderliche Zeit (Voranzeige beim Vorgesetzten).			
ArGV 1 Art. 61 Stehende Tätigkeiten	Stehende Tätigkeiten: tägl. Ruhezeit 12 Std.; Zusatzpausen 10 Min./2 Std.													
	Stehende Tätigkeiten: max. 4 Std. pro Tag.													
ArGV 1 Art. 62, 63 Gefährliche und beschwerliche Arbeiten, Risikobeurteilung	Im Grundsatz ist gemäss ArGV 1 für gefährliche oder beschwerliche Arbeiten eine Risikobeurteilung vorzunehmen (Konkretisierung in der MuSchV).										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 62 MuSchV Art. 13 Passivrauchen	Schwangere in Raucherbereichen: Passivrauchschutzgesetzgebung verweist auf ArG > MuSchV Art. 13 (z. B. Gefahrstoff Kohlenmonoxid) → Beschäftigungsverbot										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 64 Abs. 1 Subjektiv beschwerliche Arbeiten	Befreiung von Arbeiten, die subjektiv beschwerlich sind.										Stillende: siehe Text links.			
ArGV 1 Art. 64 Abs. 2 Reduzierte Leistungsfähigkeit											Bei reduzierter Leistungsfähigkeit Arbeit anpassen → Arztzeugnis (erste Monate nach Entbindung).			
ArGV 3 Art. 34 Schutz Schwangere/ Stillende	Schwangere und Stillende müssen sich unter geeigneten Bedingungen hinlegen und ausruhen können.									Stillende: siehe Text links.				



## Übersichtstafel Mutterschutz

Gesetzesartikel	Schwangerschafts-Monate										Geburt	Wochen nach Geburt (und Stillzeit)					
	0/1	2	3	4	5	6	7	8	9	8		16	52	Bis Ende Stillzeit			
ArGV = Arbeitsgesetz ArGV = Verordnung zum Arbeitsgesetz MuSchV = Mutterschutzverordnung																	
ArGV 1 Art. 63 MusChV Art. 1	Risikobeurteilung und Unterrichtung		Risikobeurteilung durch fachlich kompetenten Person vor der Beschäftigung von Frauen: Schriftliches Ergebnis mit dazugehörigen Schutzmassnahmen. Rechtzeitige, umfassende und angemessene Information und Anleitung der Angestellten.											siehe Text links.			
MuschV Art. 2	Überprüfung Schutzmassnahmen		Überprüfung Gesundheitszustand und Wirksamkeit der Schutzmassnahmen: Durch Arzt oder Ärztin, welche oder welcher die Arbeitnehmerin medizinisch betreut.											siehe Text links.			
MuschV Art. 3	Ärztliches Zeugnis		Bei gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten: Zeugnis für Beschäftigung ob vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht möglich (→ Beschäftigungsverbot).											siehe Text links.			
MuschV Art. 4	Kostentragung		Durch Arbeitgeber: Aufwendungen nach Art. 2 und 3. MuschV											siehe Text links.			
MuschV Art. 7	Bewegen schwerer Lasten		Regelmässig nicht mehr als 5 kg, gelegentlich nicht mehr als 10 kg.														
MuschV Art. 8	Arbeiten: Kälte - Hitze - Nässe		Arbeiten bei < -5°C oder > 28°C oder bei starker Nässe gelten als gefährlich; Arbeiten bei < 10°C bis > -5°C → angepasste Kleidung; bei Arbeiten < 15°C → warme Getränke.														
MuschV Art. 9	Ermüdende Bewegungen und Körperhaltungen		Unzulässig sind: Bewegungen und Körperhaltungen, die zu vorzeitiger Ermüdung führen; äussere Krafteinwirkungen wie Stösse, Vibrationen und Erschütterungen.											siehe Text links.			
MuschV Art. 10	Mikroorganismen		Exposition darf zu keiner Schädigung von Mutter oder Kind führen. Risikobeurteilung im Kontext der Mikroorganismen, Tätigkeiten, Immunstatus und Schutzmassnahmen.											Stillende: siehe Text links.			
MuschV Art. 11	Einwirkung von Lärm		Schalldruckpegel $\geq 85\text{dB(A)}$ ( $L_{\text{ex}}$ 8 Std.) ist unzulässig.														
MuschV Art. 12	Ionisierende und nicht ionisierende Strahlung		Schwangere dürfen die Äquivalentdosen gemäss Strahlenschutzverordnung nicht überschreiten. Bei Exposition von nichtionisierenden Strahlungen (statische und dynamische elektromagnetische Felder in jedem Frequenzbereich) sind die Grenzwerte einzuhalten.											Stillende: keine Arbeiten mit radioaktiven Stoffen.			
MuschV Art. 13	Chemische Gefahrstoffe		Die Exposition gegenüber chemischen Gefahrstoffen darf zu keinen Schädigungen von Mutter und Kind führen. Für Angestellte und Kind besonders gefährliche Stoffe besonders beachten.											Stillende: siehe Text links.			
MuschV Art. 14	Belastende Arbeitszeitsysteme		Keine Nacht- und Schichtarbeit bei gefährlichen Arbeiten gemäss Art. 7 bis 13. Keine regelmässige Rückwärtsrotation. Nicht mehr als 3 Nachtschichten hintereinander.											Stillende: siehe Text links.			
MuschV Art. 15	Akkord- und taktgebundene Arbeit		Arbeit im Akkord oder taktgebundene Arbeit ist nicht zulässig, falls von Arbeitnehmerin nicht beeinflussbar.														
MuschV Art. 16	Besondere Beschäftigungsverbote		Keine Arbeiten bei Überdruck (Druckkammern, Taucharbeiten). Kein Betreten von Räumen mit sauerstoffreduzierter Atmosphäre.														
MuschV Art. 17	Fachlich kompetente Person		Spezialisten der Arbeitssicherheit (Arbeitsmediziner und Arbeitsmedizinerinnen, Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen, Sicherheitsingenieure) sowie weitere Fachspezialisten, welche die notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen ausweisen können, um alle Fachbereiche kompetent abzudecken.														
MuschV Art. 18	Information		Zugang zu allen Informationen und zur betrieblichen Situation, welche für Risikobeurteilung und Überprüfung notwendig sind. Information auch an den Arzt / Ärztin sicherstellen.											Stillende: siehe Text links.			

Art. 5 und 6: Eine Gefährdung wird vermutet, wenn die Voraussetzungen von Art. 7-13 erfüllt sind. Gewichtung nach Zusammenwirkung, Häufigkeit und Gefährdung.

Arbeitsverbot

# Medizinische Untauglichkeit

Ohne Risikoanalyse und wenn  
eine Gefahr vermutet wird

=

**Mitteilung über Untauglichkeit**

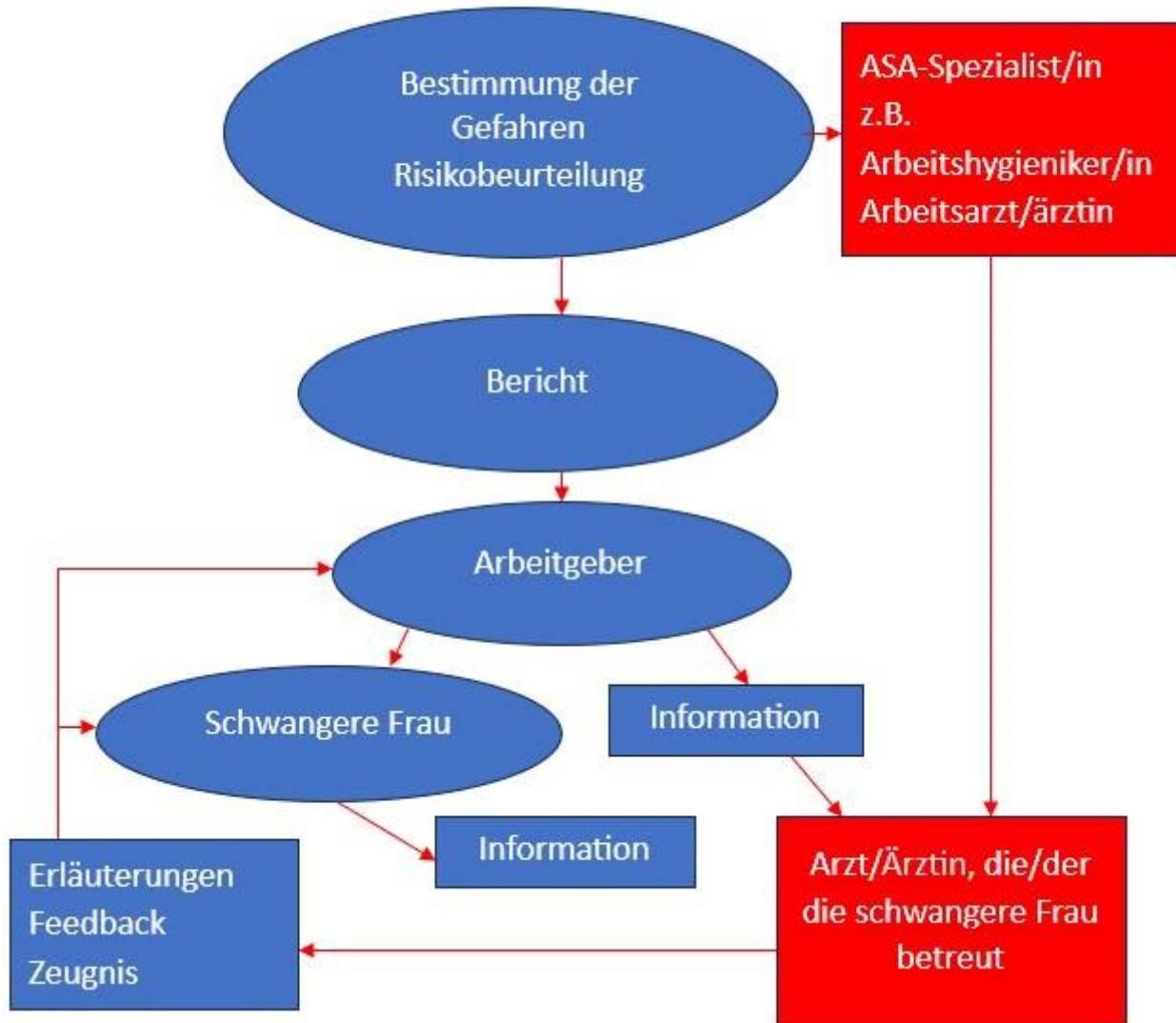
# Mutterschaftsverordnung : Untauglichkeit

- ▶ 80% Lohnfortzahlung durch den Arbeitgeber
- ▶ Kann erhoben werden, wenn :
  - ▶ Risiko nach Beurteilung ausgeschlossen
  - ▶ Anpassung des Arbeitsplatzes durch technische und/oder organisatorische Massnahmen
  - ▶ Vorschlag einer gleichwertigen Arbeit ohne Gefahr

# In der Praxis



# Mutterschaftsschutzprozess



# Best practises (Beispiele)

- ▶ Information über Risiken für die Mutterschaft für die neuen Mitarbeiterinnen
- ▶ Bei Ankündigung einer Schwangerschaft
  - ▶ Gespräch zwischen Mitarbeiterin und der Vorgesetzte +/- HR für
    - ▶ Risikobeurteilung zu präsentieren
    - ▶ Einrichtungen zu überprüfen
- ▶ Dokument, das der Mitarbeiterin für ihren Gynäkologen ausgehändigt wird (Brief / Bericht zur Risikobeurteilung).

# Anwendungsbeispiele in den Pflegeheimen

- ▶ Beispiel der Résidence Le Manoir
  - ▶ Rückgriff auf eine Lösung des Typs SOLBRA
  - ▶ Erstellung eines Berichtes der Risikobeurteilung durch den geschulten HR-Leiter
  - ▶ Gespräch zur Validierung mit der Mitarbeiterin
  - ▶ Übermittlung des unterzeichneten Berichts an den Gynäkologen



Fragen ?

Danke für Ihre  
Aufmerksamkeit

**MW** MED@WORK  
CONSEILS ET PRESTATIONS  
DE SANTÉ AU TRAVAIL